

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon hat mit Beschluss vom 10. Juli 2019 für den katholischen Friedhof in Brilon und Brilon-Wald folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10. Juli 2019 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.01.2008 außer Kraft.

Diese Nacherwerbsgebühr beträgt 35,50 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 27,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, 82,00 € für die Kammer der Urnenwandwahlgrabstätte und 90,00 € für die Baumurnengrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Ausschlagen des Grabes und Entsorgung des Blumenschmucks
 - a) für eine Erdbestattung
 - (1) Verstorbene unter 5 Jahren 120,00 €
 - (2) Verstorbene ab 5 Jahren 480,00 €
 - b) für eine Urnenbeisetzung 170,00 €
 - c) für eine Urnenbeisetzung in einer Baumurnengrabstätte 70,00 €
2. anteilige Abfallentsorgungsgebühr
 - a) für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten
 - (1) Verstorbene unter 5 Jahren 70,00 €
 - (2) Verstorbene ab 5 Jahren 120,00 €
 - b) für eine Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten 70,00 €
3. Gebühr für das Abräumen des Blumen- und Kerzenschmucks, Pflege der Anlage
 - a) Beisetzung in einem Urnenwandgrab oder Urnenwandwahlgrab 150,00 €

III. Gebühr für die Herrichtung einer Grabstätte

1. Genehmigung zur Herrichtung einer Grabstätte (Grabmal, Umrandung o. ä.) 20,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

V. Einebnungsgebühren

1. Reihengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 90,00 €
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 160,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 80,00 €
 - d) Baumurnengrabstätte 30,00 €
 - e) Grabstätte (Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten f. Erdbestattungen 20,00 €

Bnlou, 10.7.2019

Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

K.V.-Siegel



J. R. Ruster Ppstr

Beck

[Handwritten signature]

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 06. Aug. 2019

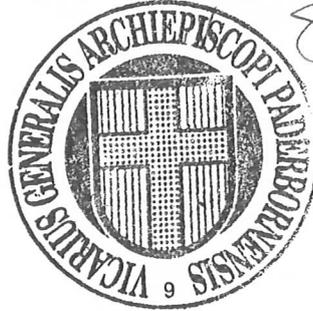
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az: 48/13/1

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Friederborn, den 26.07.2019

Az: 6.10/12.234.30.10 # 61104/185/99-2018
Erzbischöfliches Generalvikariat



87 NCC